



Ausschlagung der Erbschaft

1. Allgemeines

Nach der Europäischen Erbrechtsverordnung (Verordnung EU Nr. 650/2012, EU-ErbVO) richtet sich das anzuwendende Erbrecht bei Erbfällen seit dem 17.08.2015 nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers im Zeitpunkt des Todes. Ist der Erbfall vor dem 17.08.2015 eingetreten, ist grundsätzlich das Recht der Staatsangehörigkeit des Erblassers maßgeblich.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf das deutsche Erbrecht.

2. Voraussetzungen für die Ausschlagung

Bei Tod des Erblassers geht die Erbschaft ohne Mitwirkung des Erben auf diesen über. Der Erbe hat jedoch das Recht, die Erbschaft auszuschlagen. Dabei sind allerdings folgende Punkte zu beachten:

- Die **Erbschaft** darf **noch nicht angenommen** worden sein (z.B. durch entsprechende Erklärung im Erbscheinsverfahren).
- Die Ausschlagung kann erfolgen, sobald der Erbfall eingetreten ist, aber nur **binnen 6 Wochen**. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Erbe vom Anfall und Grund der Berufung **Kenntnis** erlangt. Die Frist beträgt 6 Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnort nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei Beginn der Frist im Ausland aufgehalten hat.
- Die Ausschlagung erfolgt durch **Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht**, d.h. sie wird erst wirksam, wenn sie dem zuständigen Nachlassgericht zugeht.
- Die Erklärung ist **zur Niederschrift des Nachlassgerichtes oder in öffentlich beglaubigter Form** abzugeben.
 - Die öffentliche Beglaubigung der Ausschlagungserklärung kann gegen eine Gebühr in der für Ihren Wohnsitz in Polen örtlich zuständigen deutschen Auslandsvertretung vorgenommen werden. Die Öffnungszeiten der jeweiligen Vertretung können Sie der Internetseite entnehmen. Die Ausschlagung kann auch durch einen Bevollmächtigten erklärt werden; er bedarf hierzu einer öffentlich beglaubigten Vollmacht des Erben.
 - Die Ausschlagung kann auch gegenüber dem örtlich für den Wohnsitz des die Ausschlagenden Erklärenden zuständigen polnischen Gericht oder vor einem polnischen Notar abgegeben werden. Die Ausschlagungserklärung ist anschließend mit amtlicher oder amtlich beglaubigter Übersetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist dem zuständigen deutschen Nachlassgericht zu übersenden. Nach der seit dem 16.02.2019 geltende Verordnung (EU) 2016/1191 („EU-Apostille-Verordnung“) ist diese Erklärung als öffentliche Urkunde von der Apostille befreit, gleich ob die Erklärung vom Nachlassgericht oder vom Notar aufgenommen wurde.

- Die Ausschlagung kann **nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung** erfolgen.
- Sie kann nicht auf Teile der Erbschaft (z.B. Verbindlichkeiten) beschränkt werden.

Das Nachlassgericht nimmt die Erklärung nur entgegen. Die Wirksamkeit der Ausschlagung wird erst in einem eventuellen Erbscheinsverfahren oder Rechtsstreit über das Erbrecht geprüft.

3. Rechtsfolge der Ausschlagung

Wird die Erbschaft ausgeschlagen, so gilt der Anfall der Erbschaft an den Ausschlagenden als nicht erfolgt. Die Erbschaft fällt demjenigen zu, welcher berufen sein würde, wenn der Ausschlagende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte. Wer durch Verfügung von Todes wegen berufen ist, kann, wenn er ohne die Verfügung von Todes wegen als gesetzlicher Erbe berufen sein würde, die Erbschaft als eingesetzter Erbe ausschlagen und als gesetzlicher Erbe annehmen. Wer durch Testament und durch Erbvertrag als Erbe berufen ist, kann die Erbschaft aus dem einen Berufungsgrund annehmen und aus dem anderen ausschlagen. Das Recht, die Erbschaft auszuschlagen, ist vererblich.

4. Besonderheiten bei Minderjährigen

Haben Sie minderjährige Kinder, die als Erben berufen sind oder denen die Erbschaft durch Ihre Ausschlagung anfällt, können Sie als gesetzlicher Vertreter auch für diese die Erbschaft ausschlagen; gesetzliche Vertreter sind in der Regel beide Elternteile. Bitte beachten Sie, dass aus Sicht des deutschen internationalen Privatrechts für die gesetzliche Vertretung und die elterliche Sorge minderjähriger Kinder das Recht am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes anzuwenden ist, also bei gewöhnlichem Aufenthalt in Polen das polnische Recht. Dieses sieht vor, dass im Fall der Erbausschlagung von Minderjährigen durch ihren gesetzlichen Vertreter die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes („wniosek o udzielenie zezwolenia na dokonanie czynności przekraczającej zwykły zarząd majątkiem dziecka“) erforderlich ist. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich direkt an das Vormundschaftsgericht.

5. Gebühren

Die Gebühr für die Beglaubigung der Erbausschlagung durch eine der deutschen Auslandsvertretungen in Polen beträgt für jede Unterschrift jeweils 20,- €, wenn Sie das Formular „Erbausschlagung“ verwenden oder den Text selbst vorbereiten. Falls Sie den Entwurf der Ausschlagungserklärung durch die Auslandsvertretung wünschen, fällt eine zusätzliche Gebühr von mindestens 30,- € pro Erbfall an.

Die Gebühren können bar in PLN oder mit Kreditkarte bezahlt werden.

6. Bitte beachten Sie!

Dieses Merkblatt beschreibt die wichtigsten Punkte, die bei der Erbausschlagung zu beachten sind. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine rechtliche Gewähr wird nicht übernommen. Die Auslandsvertretung kann auch keine rechtliche Beratung durchführen. Diesbezüglich sollten Sie sich an einen Rechtsanwalt wenden. Die Rechtsanwaltsliste kann auf der Homepage der Auslandsvertretung heruntergeladen werden. Die Informationen beziehen sich ausschließlich auf das deutsche Recht. Es ist nicht bekannt, inwieweit eine Ausschlagung nach deutschem Recht Wirkungen für den polnischen Rechtsbereich hat (z.B. bei Doppelstaatern). Die Auslandsvertretung kann auch keine Ermittlungen zum Wert des Nachlasses anstellen oder feststellen, wo sich Nachlassgegenstände befinden.